

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Satzung zur guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis an der Bauhaus-Universität Weimar		Ausgabe 16/2023
	erarb. Dez./Einheit DFO/BRS	Telefon 2530	Datum 27. Mrz. 2023

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Satzung zur guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis. Der Senat der Bauhaus-Universität Weimar hat die Satzung am 1. Februar 2023 beschlossen. Der Präsident hat die Satzung am 27. März 2023 genehmigt.

Präambel

Wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind unverzichtbare Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens. An der Bauhaus-Universität Weimar mit ihren unterschiedlichen, gleichberechtigten und sich gegenseitig ergänzenden Fächerkulturen, gelten gleichermaßen auch für das künstlerische Arbeiten, wie auch für das gestalterische und entwurfliche Arbeiten entsprechende Verpflichtungen. Diese orientieren sich an der jeweiligen Fächerkultur und den damit einhergehenden disziplinspezifischen Grundsätzen, standesrechtlichen Verhaltensregeln, rechtlichen Normen und professionellen Freiheiten. Dem Thüringer Hochschulgesetz entsprechend, das zwischen wissenschaftlichem und künstlerischem Personal unterscheidet, und zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden von der guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis gesprochen, obgleich sich das künstlerische, gestalterische, sowie das entwurfliche Arbeiten vom wissenschaftlichen Arbeiten in jeweils unterschiedlichem Maß und verschiedener Ausprägung verbindet und unterscheidet. In diesem Sinne sind insbesondere Anliegen der künstlerischen Praxis spezifisch und vor dem Hintergrund grundsätzlicher Kunstfreiheit zu betrachten. Diese Satzung ist eine Leitlinie für alle Mitglieder und Angehörigen der Bauhaus-Universität Weimar. Sie beruht zudem auf Prinzipien, die allgemeingültig sind. Allen voran steht die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität und künstlerischer Freiheit. Zur Konkretisierung wird in einigen Paragraphen auf Spezifika einzelner Bereiche exemplarisch hingewiesen. Diese Satzung den Studierenden und dem wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Nachwuchs zu vermitteln, gehört zu den Kernaufgaben der Universität, ebenso wie die Sicherung als Voraussetzungen für ihre Geltung und Anwendung in der Praxis. Die Bauhaus-Universität Weimar bekennt sich uneingeschränkt zu diesen Grundprinzipien. Die nachfolgenden Regelungen ergänzen o. g. Grundsätze. Sie entfalten bzw. detaillieren grundlegende wissenschaftsethische Prinzipien und künstlerische Bezugspunkte.

A Prinzipien

Leitlinie 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

Die Bauhaus-Universität Weimar legt Regeln für gute wissenschaftliche und künstlerische Praxis fest, gibt sie ihren Mitgliedern und Angehörigen bekannt und verpflichtet sie – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets – zu deren Einhaltung. Jede*r Wissenschaftler*in und jede*r

Künstler*in trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Praxis entspricht.

Leitlinie 2: Berufsethos

Wissenschaftler*innen und Künstler*innen tragen persönlich Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Sie ergreifen aktiv Maßnahmen zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis und aktualisieren deshalb unabhängig von ihrer Karrierestufe regelmäßig ihren Wissensstand zu den geltenden Standards. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Ausbildung.

Leitlinie 3: Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

Die Universitätsleitung der Bauhaus-Universität Weimar schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches und künstlerisches Arbeiten. Sie ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftler*innen und Künstler*innen. Die Universitätsleitung garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftler*innen und Künstler*innen rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für eine transparente Personalauswahl, die Gleichstellungs- und Vielfaltsaspekte besonders berücksichtigt. Ebenfalls dazu gehören entsprechende Verfahren und Grundsätze für die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, der Chancengleichheit und der Inklusion.

Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung von Struktureinheiten

Die Leitung einer wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Struktureinheit der Bauhaus-Universität Weimar trägt im Rahmen ihrer Aufgaben und Tätigkeitsbereiche die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken muss so organisiert sein, dass die Gruppe als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen kann und die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgt. Allen Mitgliedern sind ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst.

Zur Leitungsverantwortung gehört insbesondere die Gewährleistung einer angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der Bauhaus-Universität Weimar eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Nachwuchses. Dies umfasst auch die Karriereförderung für diese Zielgruppe und für das unterstützende administrative und technische Personal.

Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete Vorkehrungen auf allen Ebenen der Einheit zu verhindern und der Schutz vor Benachteiligungen¹ konsequent umzusetzen.

Leitlinie 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftler*innen und Künstler*innen ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich. Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen und Projektarbeiten, für die Verleihung akademischer Grade, bei Einstellungen, Berufungen, Beförderungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität. Disziplinspezifische Kriterien sind einzubeziehen. Neben der wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Leistung können weitere Aspekte berücksichtigt werden, wie beispielsweise das Engagement in der Lehre oder in der akademischen Selbstverwaltung, im Ideen-, Wissens- und Technologietransfer sowie im Bereich des zivilgesellschaftlichen Engagements. Soweit freiwillig angegeben, werden auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen² angemessen berücksichtigt. Das bezieht sich u.a. auf persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände.

¹ AGG (genannt sind im AGG: rassistische Diskriminierung, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität)

² AGG

Leitlinie 6: Ombudspersonen

Der Senat der Bauhaus-Universität Weimar wählt eine wissenschaftliche und eine künstlerische Ombudsperson. Das Präsidium schlägt geeignete und erfahrene Professor*innen vor, die während ihrer Amtszeit keine Mitglieder zentraler Leitungsgremien sein dürfen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, eine weitere Amtszeit ist möglich. Zur Vermeidung möglicher Befangenheiten oder zeitlicher Verzögerungen wird zudem eine Vertretung benannt.

Der*die Präsident*in bestellt die gewählten Ombudspersonen und verpflichtet sie auf die Einhaltung dieser Satzung. Ihre Namen und Kontaktmöglichkeiten werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Die Ombudspersonen sind Ansprechpersonen für Mitglieder und Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar in Fragen zur guten wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Praxis oder bei Vermutungen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Fehlverhaltens.

Als neutrale Vertrauenspersonen beraten die Ombudspersonen allgemein zu Fragen guter wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Praxis und in Fällen, in denen sie Kenntnis von vermutetem wissenschaftlichen und künstlerischen Fehlverhalten erlangen. Außerdem können sie einschlägige Hinweise aufgreifen, von denen sie unmittelbar oder mittelbar durch Dritte Kenntnis erhalten. Jedes Mitglied und jede*r Angehörige der Universität hat Anspruch darauf, mit einer Ombudsperson innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen. Die Ombudsperson prüft die Hinweise auf ein mutmaßliches wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten unter Abwägung aller Fakten auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe.

Die Ombudspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie berichten dem Präsidium jährlich über die durchgeführten Beratungen in anonymisierter Form.

Jedes Mitglied und jede*r Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar hat das Recht, sich alternativ zu den Ombudspersonen an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ (DFG) zu wenden.

B Forschungsprozess

Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung

Die Wissenschaftler*innen führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

Fachspezifische Standards sind einzuhalten. Werden während oder nach Veröffentlichung der Ergebnisse Fehler festgestellt, so veranlassen die Wissenschaftler*innen die Korrektur und ggf. die Zurücknahme einer Publikation. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet.

Ähnliches gilt für die künstlerische Arbeit, wenn bspw. Künstler*innen bei öffentlichen Präsentationen von Werken die verwendeten Materialien und Daten kenntlich machen müssen. In der Regel ist es allerdings nicht State of the Art, den Entstehungsprozess umfassend zu dokumentieren. Werden bei künstlerischen Arbeiten und Produkten während oder nach der Veröffentlichung Fehler festgestellt, so werden diese, soweit möglich, ebenfalls korrigiert und ggf. zurückgenommen.

Leitlinie 8: Akteur*innen, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben bzw. künstlerischen Projekt beteiligten Wissenschaftler*innen, Künstler*innen und des unterstützenden administrativen und technischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens bzw. künstlerischen Projektvorhabens klar sein.

Leitlinie 9: Forschungsdesign

Wissenschaftler*innen berücksichtigen bei der Planung und Durchführung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Vorhaben setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Bauhaus-Universität Weimar stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.

Wissenschaftler*innen prüfen sorgfältig, inwiefern Geschlecht und Diversität für das Vorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können und setzen Methoden zur Vermeidung von bewussten und unbewussten Verzerrungen ein.

Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

Wissenschaftler*innen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Freiheit der Forschung und die Künstler*innen mit der Kunstfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und sonstigen Forschungsergebnissen. Dokumentierte Vereinbarungen über Nutzungsrechte an Forschungsdaten und -ergebnissen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu treffen, insbesondere für den Fall, dass der Wechsel eines*einer Wissenschaftler*in an eine andere Forschungseinrichtung absehbar ist.

Leitlinie 11: Methoden und Standards

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftler*innen und Künstler*innen im Kontext von Forschung und Kunst wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von fachspezifischen Standards.

Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen der beteiligten Wissenschaftler*innen und Künstler*innen. In der Wissenschaft bildet die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung und Auswertung von Forschungsergebnissen eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen. In den Bereichen der Kunst und Gestaltung ist es ebenfalls geboten, dort wo möglich, Standards zu nutzen, zu etablieren bzw. zu entwickeln, um die Menge an Methoden, Materialien und Softwareentwicklungen überschaubar zu halten, für andere anwendbar zu machen und Ressourcen zu schonen.

Leitlinie 12: Dokumentation

Wissenschaftler*innen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftler*innen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

Grundsätzlich bringen Wissenschaftler*innen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Wissenschaftler*innen entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftler*innen diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den

Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftler*innen vollständig und korrekt nach. Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen.

Die Bauhaus-Universität Weimar strebt nach den Prinzipien von Open Data einen grundsätzlich freien Zugang zu und eine langfristige Sicherung von Forschungsdaten an, um Forschungsergebnisse nachvollziehbar und reproduzierbar zu machen.

Leitlinie 14: Autor*innenschaft und Urheber*innenschaft

Autor*in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Eine Ehrenautor*innenschaft ist nicht zulässig und eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautor*innenschaft. Alle Autor*innen stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autor*innen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbieter*innen so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer*innen korrekt zitiert werden können.

Wissenschaftler*innen verständigen sich frühzeitig darauf, wer Autor*in der Forschungsergebnisse werden soll und welches Publikationsorgan herangezogen wird. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autor*innen erfolgt rechtzeitig und anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets.

Die Zustimmung zur Veröffentlichung darf ohne hinreichenden Grund nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet sein. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autor*innenschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden.

Künstler*innen machen ebenfalls kenntlich, welche Personen an einem Werk maßgeblich mitgewirkt haben. Maßstab ist dabei State of the Art der jeweiligen Disziplin.

Leitlinie 15: Publikationsorgan

Autor*innen wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. In ihrer Open-Access-Policy bekennt sich die Bauhaus-Universität Weimar zu den Grundsätzen des Open-Access-Publizierens. Sie befürwortet den freien und uneingeschränkten Zugang zu wissenschaftlichen Erkenntnissen und empfiehlt ihren Wissenschaftler*innen, in Open-Access-Publikationen zu veröffentlichen. Wissenschaftler*innen, die die Funktion von Herausgeber*innen übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen.

Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan qualitätssichernde Verfahren etabliert hat.

Leitlinie 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftler*innen und Künstler*innen, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit oder eines Interessenkonflikts begründen können und zeigen diese unverzüglich bei der zuständigen Stelle an. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien, Betreuungs- und Prüfungstätigkeiten. Gleiches gilt für die Arbeit von Künstler*innen, die sich ebenfalls zur Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen verpflichten. Dies schließt explizit Juror*innentätigkeiten ein.

Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachter*in beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.

Leitlinie 17: Archivierung

Wissenschaftler*innen sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Dieser Zeitraum beträgt in der Regel zehn Jahre ab dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren oder im Einzelfall verkürzte Aufbewahrungsfristen festgelegt werden, legen die Wissenschaftler*innen dies dar. Gesetzliche Fristen sowie Vorgaben von Mittelgebern müssen beachtet werden. Die Aufbewahrung erfolgt in fachlichen geeigneten Repositorien, die von allen an einem Forschungsprojekt Beteiligten im Konsens festgelegt werden. Zudem ist es beabsichtigt, die zur Archivierung erforderliche Infrastruktur für die Universität aufzubauen.

C Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis, Verfahren

Leitlinie 18: Kommission für Ethik und Qualität in der wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis

Der Senat der Bauhaus-Universität Weimar wählt eine Kommission für Ethik und Qualität (kurz: Ethikkommission) in der wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis. Die Kommission ist zuständig für Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten und der Befassung damit im Zusammenhang stehender ethischer Fragestellungen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

Die Kommission besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern:

- Ein*e hauptamtlich tätige*r Professor*in jeder Fakultät
- Zwei Vertreter*innen des akademischen Mittelbaus

Als Vertretung des akademischen Mittelbaus wird je ein*e wissenschaftliche*r und ein*e künstlerische*r Mitarbeiter*in in die Kommission gewählt. Das Vorschlagsrecht hat die Gruppe der Akademischen Mitarbeiter*innen im Senat.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird für den Fall der Verhinderung oder Befangenheit eine Stellvertretung gewählt.

Als beratende Mitglieder gehören die im konkreten Fall einbezogene Ombudsperson, der*die Leiter*in des Justiziariats sowie eine Vertretung der Promovierendenschaft der Kommission an.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission werden für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt, eine weitere Amtszeit ist möglich. Ihre Namen und Kontaktmöglichkeiten werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine*n Professor*in als Vorsitzende*n sowie eine Stellvertretung. Die Sitzungen sind nicht hochschulöffentlich. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, die die wesentlichen Sitzungsergebnisse festhalten. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Kommission für Ethik und Qualität in der wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis kann weitere Personen mit besonderer Expertise für den zu beurteilenden Sachverhalt mit beratender Stimme hinzuziehen.

Leitlinie 19: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten

Das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches bzw. künstlerisches Fehlverhalten wahrt die Grundsätze eines fairen und vertraulichen Verfahrens. Dabei wird dem Grundsatz der Unschuldsvermutung Rechnung getragen. Es gilt die Handreichung zu „Befangenheit bei universitätsinternen Verfahren“ des Ausschusses für Forschung und Projekte der Bauhaus-Universität Weimar.

Nicht nur die*der Betroffene, gegen die*den sich der Verdacht eines Fehlverhaltens richtet, sondern auch die*der Hinweisgebende sind von der Bauhaus-Universität Weimar in geeigneter Weise zu schützen.

Wegen der Anzeige sollen weder der*dem Hinweisgebenden noch der*dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für den*die Betroffene*n gilt dies jedenfalls bis zum förmlichen Nachweis eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhaltens. Die*der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

Mitglieder und Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar haben beim Verdacht auf wissenschaftliches bzw. künstlerisches Fehlverhalten die Möglichkeit, sich wahlweise an die jeweilige Ombudsperson oder ein Mitglied der Kommission für Ethik und Qualität in der wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis zu wenden. Wendet sich die hinweisgebende Person an ein Kommissionsmitglied, so informiert dieses unverzüglich die Ombudsperson für wissenschaftliche oder künstlerische Praxis. Die Verdachtsanzeige soll schriftlich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel erfolgen. Das Verfahren ist vertraulich und findet unter Ausschluss der (Hochschul-)Öffentlichkeit statt. Verdachtsfälle, in denen wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten eines*einer Studierenden vermutet wird, werden innerhalb der jeweiligen Fakultät behandelt.

Der vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Person sind die belastenden Tatsachen und Beweismittel unverzüglich zur Kenntnis zu geben; der Name der*des Informierenden wird der*dem Betroffenen nur offenbart, wenn die*der Informierende zuvor ihr*sein Einverständnis erklärt hat. Die Ombudsperson prüft Möglichkeiten der Konfliktlösung und darf mit dem*der Vorsitzenden der Kommission für Ethik und Qualität in der wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis Rücksprache nehmen. Sofern der Konflikt gelöst wird, erfolgt eine Information an die beteiligten Personen.

Andernfalls informiert die Ombudsperson den*die Vorsitzende*n der Kommission für Ethik und Qualität in der wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis. Die informierende Person hat das Recht, auf den Einbezug der Kommission zu bestehen, wenn sie den Konflikt als nicht gelöst betrachtet.

Vortermine

Der*die Vorsitzende erteilt der betroffenen Person zur Vorstellung des Sachverhalts einen Vortermine der Kommission ein. Die betroffene Person wird zur schriftlichen Stellungnahme aufgefordert. Die Frist zur Stellungnahme beträgt in der Regel drei – in der vorlesungsfreien Zeit sechs – Wochen.

Vorprüfungsverfahren

Nach Eingang der Stellungnahme der betroffenen Person bzw. Ablauf der Frist nimmt die Kommission innerhalb von in der Regel drei – in der vorlesungsfreien Zeit sechs – Wochen eine Vorprüfung vor. Die Kommission entscheidet darüber

1. ob das Vorprüfungsverfahren einzustellen ist, weil sich der Verdacht auf ein wissenschaftliches bzw. künstlerisches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat oder das Fehlverhalten nicht schwerwiegend ist, oder
2. ob zur weiteren Aufklärung und Entscheidung des Vorprüfverfahrens in das förmliche Untersuchungsverfahren überzuleiten ist.

Die informierende und die betroffene Person werden über das Ergebnis des Vorprüfverfahrens informiert. Die Gründe für die Einstellung des Vorprüfverfahrens sowie mögliche Auflagen bei einem nicht schwerwiegenden Fall oder dessen Überleitung in ein förmliches Untersuchungsverfahren werden schriftlich festgehalten.

Ist die informierende Person mit der Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden, so kann sie ihre Einwände innerhalb von drei – in der vorlesungsfreien Zeit von sechs – Wochen schriftlich der Kommission für Ethik und Qualität in der wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis vortragen. Die Kommission berät nach mündlicher Anhörung des*der Betroffenen erneut und teilt die Entscheidung der betroffenen Person und der informierenden Person mit.

Förmliches Untersuchungsverfahren

Wird ein förmliches Untersuchungsverfahren eingeleitet, so wird der*die Präsident*in und der*die Dekan*in der betroffenen Fakultät darüber informiert.

Die Kommission für Ethik und Qualität in der wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Fachgutachter*innen aus dem betroffenen Fachgebiet sowie andere Expert*innen hinzuzuziehen. Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten vorliegt. Der betroffenen Person werden alle Informationen zur Verfügung gestellt und sie erhält die Möglichkeit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme. Sie hat die Möglichkeit, eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuzuziehen.

Die Kommission würdigt alle Sachverhalte und Stellungnahmen und entscheidet, ob ein wissenschaftliches bzw. künstlerisches Fehlverhalten vorliegt.

Hält die Kommission ein wissenschaftliches bzw. künstlerisches Fehlverhalten nicht für erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Das Verfahren wird ebenfalls eingestellt, wenn das Fehlverhalten als nicht schwerwiegend angesehen wird. Dies kann an Auflagen geknüpft werden. Der*die Präsident*in, der*die Dekan*in der betroffenen Fakultät sowie die informierende und die betroffene Person werden darüber informiert.

Hält die Kommission das wissenschaftliche bzw. künstlerische Fehlverhalten für erwiesen, berichtet sie dem*der Präsident*in und schlägt vor, in welcher Weise das Verfahren fortgesetzt werden soll.

Die Kommission fasst die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung oder Weiterleitung des Verfahrens an den*die Präsident*in geführt haben, in einem Untersuchungsbericht zusammen. Die Akten des förmlichen Untersuchungsverfahrens werden 30 Jahre bei dem*der Präsident*in und im Justizariat aufbewahrt.

Bei drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten wird im Falle eines Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis der Drittmittelgeber informiert. Ebenso werden sonstige Dritte, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, über das Ergebnis informiert. Je nach Sachverhalt leiten die zuständigen Organe oder Einrichtungen rechtliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

Während des gesamten Verfahrens wird der Name der informierenden Person auf deren Wunsch nicht offengelegt. Als Ausnahme gilt die gesetzliche Verpflichtung der Herausgabe. Kann sich die betroffene Person ohne Kenntnis der Identität der informierenden Person nicht sachgerecht verteidigen, kann sie*er die Offenlegung verlangen. Der*die Vorsitzende entscheidet über die Plausibilität der Forderung.

Die informierende Person wird über das Gesuch informiert und kann danach entscheiden, ob sie die Anzeige zurückzieht.

Sanktionen

Der*die Präsident*in entscheidet auf Grundlage des Untersuchungsberichtes und der Empfehlung der Kommission über die Sanktionen des wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Fehlverhaltens.

Anlagen

Anlage 1: Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

Anlage 2: Mögliche Sanktionen bei wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Fehlverhalten

D Schlussbestimmungen

Die Satzung zur guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis an der Bauhaus-Universität Weimar tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis an der Bauhaus-Universität Weimar vom 24. Mai 2012 (MdU 14/2012) außer Kraft.

Senatsbeschluss vom 1. Februar 2023

Peter Benz
Präsident

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine
Justitiarin

Genehmigt am 27. März 2023

Peter Benz
Präsident

Anlage 1:

Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

I. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Letztentscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben:

- a) das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
- b) das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere
 - aa) durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,
 - bb) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- c) durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
- d) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben, Lebenslauf oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind.

2. Verletzung geistigen Eigentums:

in Bezug auf ein von einem*einer anderen geschaffenes, urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- a) durch Inanspruchnahme der (Mit-)Autor*innenschaft einer*eines anderen ohne deren*dessen Einverständnis,
- b) die ungekennzeichnete Übernahme und Verwertung von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe (Plagiat),
- c) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter*in („Ideendiebstahl“),
- d) die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
- e) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor*innen- oder Mitautor*innenschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
- f) die Verfälschung des Inhalts oder,
- g) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.

3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch:

- a) die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
- b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
- c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

II. Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

1. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
2. Mitwissen um Fälschungen durch andere,
3. Mitautor*innenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
4. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Anlage 2: Mögliche Sanktionen bei wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Fehlverhalten

Die nachfolgenden möglichen Konsequenzen bei wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Fehlverhalten stellen eine erste Orientierungshilfe dar. In Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall und der Schwere des festgestellten Fehlverhaltens gibt es keine einheitlichen Richtlinien adäquater Reaktionen.

I. Akademische Konsequenzen

Es gelten die entsprechenden Regelungen der für die Verleihung der Grade zugrundeliegenden Ordnungen der Bauhaus-Universität Weimar sowie die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Wurde der akademische Grad von einer anderen Hochschule verliehen, ist diese über gravierendes wissenschaftliches bzw. künstlerisches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat.

II. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen / Information der Öffentlichkeit / Presse

Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtig zu stellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartner*innen sind - soweit notwendig - in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu die Autor*innen und die beteiligten Herausgeber*innen verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die Bauhaus-Universität Weimar die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein. Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Bauhaus-Universität Weimar andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen.

Die Bauhaus-Universität Weimar kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

III. Dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen, zivilrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen

Im Übrigen können dienst- und arbeitsrechtliche, zivil- und strafrechtliche Sanktionen verhängt werden.